

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

(Nachtparkierreglement)

vom 24. November 2014

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

¹Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Hölstein bedarf einer behördlichen Bewilligung. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als 2mal pro Woche über einen Zeitraum von 1 Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

²Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.

³Im Übrigen gilt das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz.

§ 2 Personenkreis

¹Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

²Als Fahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halter und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

§ 3 Bewilligung

¹Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren. Der Gemeinderat kann die parkierberechtigten Flächen und Strassenzüge einschränken.

²Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Bewilligung haben.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

B. FINANZIELLES

§ 5 Gebührenerhebung

¹Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

²Die Gebühreneinnahmen werden für Instandstellungsarbeiten von Strassen, öffentlichen Parkplätzen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

³Fahrzeugbesitzer, die ihr Fahrzeug nachweisbar höchstens 2 Tage pro Woche auf öffentlichem Areal parkieren, sind von diesem Reglement nicht betroffen (Befreiung von der Gebührenpflicht).

§ 6 Parkkarten

¹Für das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde, müssen Parkkarten erworben werden. Diese gelten als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

²Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.

§ 7 Gebührenhöhe

¹Für den Erwerb von Parkkarten erhebt die Gemeinde Gebühren. Der Gebührenrahmen ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

²Die zur Anwendung gelangenden Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb dieses Gebührenrahmens in einer Gebührenordnung festgelegt.

³Diese Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 8 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglement notwendige Verordnung (Nachparkierverordnung).

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

²Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

§ 10 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 21. September 1992 und die dazugehörige gemeinderätliche Verordnung vom 11. Juni 2001 werden aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung dieses Reglementes durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft beschliesst der Gemeinderat über dessen Inkrafttreten.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 24. November 2014.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin Verwalter

Monica Gschwind Fritz Kammermann

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 23. Januar 2015.

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 2. März 2015 per 1. Mai 2015.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin Verwalter

Monica Gschwind Fritz Kammermann

Anhang zum Nachtparkierreglement

Gebühren

Nach § 7 des Nachtparkierreglements werden für den Erwerb von Parkkarten folgende Gebühren erhoben:

Nachtparkkarten

(inkl. Mehrwertsteuer)

CHF 50.00 – 100.00

pro ganzen oder angebrochenen Monat